

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Erziehungsberechtigte / Eltern

Eine Kopie des Ausweises muss diesem Schreiben beiliegen

Vorname, Name

Telefon, an diesem Abend erreichbar

Adresse

Geb. Datum

meine Tochter / mein Sohn

Vorname / Name

Geb. Datum

wird an der **Wild Wild West Party in Dürrhart** am **31.07.2010** von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet

Die Erlaubnis für meine Tochter / meinen Sohn gilt bis zum Veranstaltungsende

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Vorname, Name

Handynummer

Adresse

Erziehungsberechtigte / Eltern, Datum

Erziehungsbeauftragter, Datum

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Erziehungsberechtigte/Eltern,

nach dem Jugendschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine "erziehungsbeauftragte Person" zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, ist der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Jugendliche ab 16 Jahren auch nach 24 Uhr gestattet!

Bitte Bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die / der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er / sie muss sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie / er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: Die / der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht.

Überzeugen Sie Sich, ob sie / er dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen sie beim Besuch dieser Veranstaltung die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die / der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die / der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß.